

Änderungsantrag
(zu Drs. 16/1902 und 16/2189)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 15.02.2010

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/1902

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz - Drs. 16/2189

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die oberste Naturschutzbehörde stellt für den Bereich des Landes ein Landschaftsprogramm auf und schreibt dieses als fachliche Grundlage des Landesraumordnungsprogramms mindestens alle fünf Jahre fort.“

b) § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

c) § 5 wird gestrichen.

d) § 6 wird gestrichen.

e) Der § 7 ff. wird § 5 ff.

f) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird gestrichen.

bb) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Ersatzzahlungen sind an eine im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Naturschutzbehörde bestehende oder zu gründende Stiftung des öffentlichen Rechts zu leisten, deren Stiftungszweck die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zuständigkeitsbereich dieser Naturschutzbehörde ist. ²Erfolgt ein Eingriff im Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden, so steht den jeweiligen Stiftungen die Ersatzzahlung im Verhältnis der vom Eingriff betroffenen Grundfläche zu. ³Die Naturschutzbehörden können einvernehmlich einen abweichenden Verteilungsmaßstab vereinbaren. ⁴Über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet ein aus zwei Vertretern der Naturschutzbehörde, zwei Vertretern der vor Ort aktiven Umweltverbände und -gruppen und einem Naturschutzbeauftragten gemäß § 35 besetzter Vorstand. ⁵Zur Deckung der Kosten für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Ersatzgeldes kann vom Verursacher des Eingriffs eine Gebühr erhoben werden.“

cc) Absatz 6 wird gestrichen.

g) In § 16 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Anbau und die Ausbringungen gentechnisch veränderter Organismen ist untersagt.“

- h) § 22 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Nummer 5 wird gestrichen.
- bbb) Der Satz 5 wird gestrichen.
- bb) Absatz 4 die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „²Abweichend von § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bedarf die Umwandlung von Flächen nach Satz 1 in Ackerland oder Intensivgrünland der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde, wenn die Umwandlung nicht nach einer anderen Vorschrift genehmigungsbedürftig ist. ³Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sie mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.“
- i) § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind auch:
- Hochstaudenreiche Nasswiesen, Pfeiffengraswiesen, Brenndoldenwiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, Flutrasen, artenreiches mesophiles Grünland, Bergwiesen, artenarme Heiden und Magerrasen, Quellbereiche, naturnahe Gebüsche und Feldgehölze, die nicht Wallhecken nach § 22 Abs. 3 sind, natürliche und naturnahe Höhlen und Erdfälle.“
- j) § 25 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Auswahl nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG trifft die Landesregierung. ²Die Gebiete nach § 32 Abs. 2 BNatSchG macht die oberste Naturschutzbehörde mit ihren konkreten Gebietsabgrenzungen und ihrem gebietsspezifischen Schutzzweck im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. ³Darüber hinaus werden diese Gebiete als Nationalpark (§ 17), Naturschutzgebiet (§ 16), Landschaftsschutzgebiet (§ 19) oder im Einzelfall als Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 22) unter Schutz gestellt. ⁴Die Landesregierung wird ermächtigt, Anpassungen der jeweiligen Gebietsabgrenzung oder des Schutzzwecks des jeweiligen Gebietes durch Verordnung vorzunehmen, soweit dieses erforderlich ist, um der tatsächlichen Entwicklung der Gebiete Rechnung zu tragen.“
- k) § 26 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Über die Verträglichkeit von Projekten im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, die nicht unter § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG fallen, mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes, über die Zulässigkeit solcher Projekte nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BNatSchG und über Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.“
- l) § 27 erhält folgende Fassung:
- „Der Anbau und die Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen ist untersagt.“
- m) § 29 erhält folgende Fassung:
- „§ 29
Biotopverbund
- ¹Die Naturschutzfachbehörde legt im Benehmen mit den örtlich zuständigen Naturschutzbehörden ein landesweites Biotopverbundsystem fest. ²Die Bestandteile des Biotopverbundes umfassen mindestens 15 % Kernflächen mit absolutem Vorrang für Biotop- und Artenschutz nach dem Fünften Abschnitt dieses Gesetzes, soweit sie zum Erreichen der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele geeignet sind.“
- n) § 35 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Naturschutzbehörde bestellt Beauftragte für Natur und Landschaft“.

2. In Artikel 2 § 7 Abs. 2 wird folgende Nummer 9 angefügt:
„9. gentechnisch veränderte Organismen anzubauen oder auszubringen“
3. In Artikel 3 § 7 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. gentechnisch veränderte Organismen anzubauen oder auszubringen“.

Stefan Wenzel
Fraktionsvorsitzender